

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/7 3Ob529/90, 3Ob522/93, 1Ob120/98y, 5Ob232/98y, 5Ob150/00w, 5Ob213/15g, 9Ob21/20h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.1990

Norm

ABGB §1090 Ib

MRG §1 Abs1

MRG §25

Rechtssatz

Für mitgemietete Hausflächen oder Grundflächen kann unter analoger Anwendung des § 25 MRG ein separates Entgelt vereinbart werden, ohne daß dadurch ein gesondertes Mietverhältnis entstünde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 529/90

Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 529/90

Veröff: RZ 1990/106 S 253 = SZ 63/14

- 3 Ob 522/93

Entscheidungstext OGH 28.04.1993 3 Ob 522/93

- 1 Ob 120/98y

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 120/98y

Vgl auch; Beisatz: Dem Vermieter steht es frei, die Abgabe der Zustimmungserklärung zum Betrieb eines Schanigartens von einem besonderen (angemessenen) Entgelt abhängig zu machen. (T1)

- 5 Ob 232/98y

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 232/98y

nur: Für mitgemietete Hausflächen oder Grundflächen kann unter analoger Anwendung des § 25 MRG ein separates Entgelt vereinbart werden. (T2); Beisatz: Mit einem solchen Entgelt ist nur das Recht abgegrenzt, die Außenfläche des Hauses zu benutzen. Das für die Überlassung eines Teils der Hausfassade vereinbarte Entgelt darf in analoger Anwendung des § 25 MRG die Höhe eines angemessenen Entgelts nicht übersteigen (vgl MietSlg 45/13, 39.386). (T3)

- 5 Ob 150/00w

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 5 Ob 150/00w

Auch; nur T2; Beisatz: Die Annahme einer durch eine solche Analogie zu schließenden Gesetzeslücke verbietet sich aber dort, wo der Gesetzgeber eine andere Entscheidung getroffen hat. Die in § 17 Abs 2 MRG genannten Flächen sind in die Kategoriemietzinsberechnung nicht einzubeziehen, was auch nicht durch Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für solche Flächen im Rahmen des § 25 MRG umgangen werden kann. (T4)

- 5 Ob 213/15g

Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 213/15g

Auch

- 9 Ob 21/20h

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 9 Ob 21/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0020307

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at